

INFORMATIONEN ZUR AUSSCHÜTTUNG IN DEN SPARTEN DES FERNSEHENS (FS, FS VR; T FS, T FS VR) GESCHÄFTSJAHR 2023



Liebes Mitglied,

in der folgenden Zusammenstellung erhalten Sie Informationen zur **Ausschüttung** zum **01.07.2024** für Nutzungen Ihrer Werke im Fernsehen, überwiegend aus dem **Geschäftsjahr 2023**. Erläuterungen zu einzelnen Begriffen finden Sie im Glossar unten, allgemeine Informationen zu den Ausschüttungen unter: www.gema.de/tantiemen.

Voraussetzungen

Nutzungen Ihrer Werke können wir nur dann zum jeweiligen Ausschüttungstermin berücksichtigen, wenn:

- Ihr Werk rechtzeitig bei uns angemeldet wurde – am besten über den Online Service www.gema.de/werkanmeldung. Nutzen Sie im Rahmen der Online Werkanmeldung auch den GEMA Soundfile Upload, um die digitale Erkennung und Meldung Ihrer Werke durch die Sender zu unterstützen: www.gema.de/soundfile-upload. Die Anmeldefristen für Werke finden Sie unter: www.gema.de/fristen.
- die Sender der GEMA die Nutzungen Ihrer Werke erkannt und gemeldet haben.

Ankündigungen

Ab dem 01.06.2024 stellen wir die Detailaufstellungen zu unseren Ausschüttungen **ausschließlich über unser Onlineportal** im Bereich *Meine Tantiemen* bereit. Damit lösen wir den Service GEMA Download ab. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter: www.gema.de/abloesung-gema-download.

Ausschüttungstermin

- 01.07. für die **Ausschüttung** in den Sparten **FS, FS VR** und **T FS, T FS VR**.

Reklamation

Im **Onlineportal** im Service Reklamation können Sie schnell und unkompliziert Werknutzungen reklamieren: www.gema.de/portal-reklamation. Nach der Ausschüttung haben Sie dafür 18 Monate Zeit.

Besuchen Sie bei weiteren Fragen auch unsere Informationsseiten zum Thema: www.gema.de/reklamation.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre GEMA

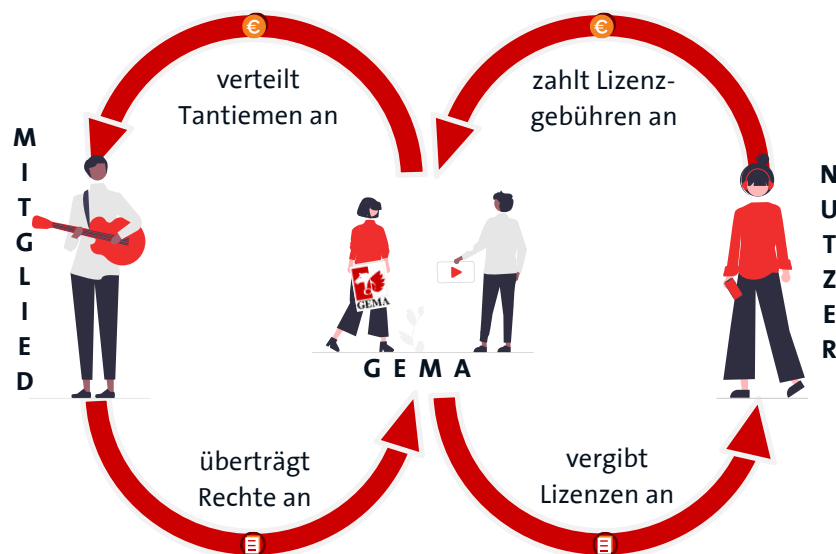


Im Folgenden können Sie nachlesen, wie wir Ihre Ausschüttungen in den Sparten des Fernsehens (FS, FS VR; T FS, T FS VR) berechnen.

Sie wollen direkt zu den Berechnungsbeispielen? Dann klicken Sie einfach [hier](#).

So berechnen wir Ihre Ausschüttung in den Sparten des Fernsehens (FS, FS VR; T FS, T FS VR)

Den Prozess, in dem wir die Höhe der Ausschüttungen berechnen, nennen wir **Verteilung**. Die Grundlage der Verteilung bilden zum einen die **Lizenzannahmen**, die wir für die Nutzung von Musik erhalten, und zum anderen die **Nutzungsmeldungen**, durch die wir erfahren, welche Werke wie lang, wann, wo und wie oft gespielt wurden.



In den **Sparten des Fernsehens (FS, FS VR; T FS, T FS VR)** verteilen wir Einnahmen aus Lizenzzahlungen, die wir für die Nutzung Ihrer Werke im Fernsehen erhalten. Durch die Nutzungsmeldungen sehen wir, welche **audiovisuellen Produktionen** – also z. B. Filme, Serien oder auch Werbespots – wann und wie oft genutzt wurden. Können wir die genutzten Werke den bei uns registrierten Werken zuordnen, erhalten unsere Mitglieder Ausschüttungen.

Die **Ausschüttung** in den Fernseh-Sparten erfolgt jährlich **zum 01.07.**, überwiegend für Musikknutzungen aus dem **Zeitraum 01.01. bis 31.12. des Vorjahres.**

Die Fernseh-Sparten

Fernseheigen- und Auftragsproduktion (FS, FS VR) sowie Fremd- und Fernseh-Co-Produktion (T FS, T FS VR)

Um unsere Einnahmen in den Sparten des Fernsehens an alle Berechtigten zu verteilen, benötigen wir Nutzungsmeldungen über die im Fernsehen verwendeten Werke. Diese erhalten wir von den Fernsehsendern und Rundfunkveranstaltern, aber auch von Werbezeitvermarktern und weiteren Dienstleistern. Eingesetzt wird dabei zum Teil ein Soundfile-Monitoring, bei dem die genutzten Werke automatisiert erkannt und digital erfasst werden.

Bei den Einnahmen handelt es sich zu einem großen Teil um Lizenzzahlungen der Sender sowie um Einnahmen aus der Weitersendung von Fernsehsendungen. Dazu gehen auch weitere Zuflüsse in die Ausschüttung ein. Alle Zuflüsse finden Sie beschrieben unter §§ 106 und 112 des Verteilungsplans sowie im Infoblatt „Fragen und Antworten zur Verteilung“ unter www.gema.de/fernsehen-radio-und-filmvorfuehrung.

Ihre Ausschüttung berechnen wir anhand verschiedener Faktoren. Wir benötigen diese, um die Einnahmen möglichst differenziert verteilen zu können. Allgemein gesagt, dienen die Faktoren bei der Berechnung Ihrer Tantiemen folgenden Zwecken:

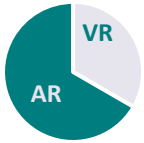




Wenn Sie sichergehen möchten, dass Ihre Werke automatisiert im Soundfile-Monitoring identifiziert werden, nutzen Sie bitte den **Soundfile-Upload** unter www.gema.de/soundfile-upload.

Faktor	Bezieht in die Berechnung ein
A) Variable AR- und VR-Senderkoeffizienten	die Höhe der Einnahmen pro Sender, unterschieden nach AR- und VR-Anteil
B) Sekundenwerte	den durchschnittlichen Geldwert pro gesendeter Musiksekunde, unterschieden nach AR und VR
C) Fernsehkoeffizienten	den Nutzungskontext (nach Art und Weise, Funktion und Häufigkeit der genutzten Musikwerke)
D) Punktbewertung	eine werkspezifische Förderung (Förderung einzelner Werke nach Dauer und Besetzung) in der Sparte FS

A) Variable AR- und VR-Senderkoeffizienten

Für jedes Fernsehprogramm berechnen wir jährlich variable **AR-** und **VR-Senderkoeffizienten** (siehe Seite 8-11). Sie bilden zum einen die Höhe der Einnahmen pro Sender ab, zum anderen den jeweiligen **AR-Anteil** (für das Aufführungs- und Senderecht in den Sparten FS und T FS) sowie den **VR-Anteil** (für das Vervielfältigungs- und Herstellungsrecht in den Sparten FS VR und T FS VR). Die Berechnung der Koeffizienten geschieht wie folgt:

	Segment 1	Segment 2	Segment 3
Anteil Eigenproduktionen (FS-Anteil)	100 – 66,67 %	66,66 – 33,33 %	33,32 – 0 %
AR / VR Verhältnis	2 : 1	2 : 2/3	2 : 1/3
			

- je nach Höhe des Sendeanteils an Eigen- und Auftragsproduktionen wird pro Sender ein **Segment** ermittelt
- das Segment bestimmt den **AR-** und **VR-Anteil**, in den die Einnahmen aufgeteilt werden
- pro Sender werden alle Einnahmen durch alle ermittelten Sendesekunden des Senders jeweils für AR und VR dividiert

Grund für die Aufteilung in einen AR- und einen VR-Anteil ist, dass die GEMA für Eigen- und Auftragsproduktionen der Sender neben dem Vervielfältigungsrecht auch das **Herstellungsrecht** vergibt (mit Ausnahme von Werbung). Die sich daraus ergebenden Einnahmen fließen in den VR-Anteil des jeweiligen Senders ein. Das heißt: Je höher der Anteil an Eigenproduktionen der Sender, desto größer ist der jeweilige VR-Anteil.

Die Senderkoeffizienten für AR und VR werden auch bei der Gewichtung der Sekunden und bei der Berechnung der Sekundenwerte im AR und VR berücksichtigt. Sie sind damit eine wichtige Grundlage der Ausschüttung (siehe Berechnungsbeispiele unten). Die Senderkoeffizienten sowie alle weiteren Berechnungsfaktoren der vorherigen Jahre finden Sie unter „Weitere Hinweise“ auf www.gema.de/fernsehen-radio-und-filmvorfuhrung.

B) Sekundenwerte

Die Sekundenwerte geben den **durchschnittlichen Geldwert pro gesendeter Sekunde** des jeweiligen Nutzungsjahres an. Wie bei den Senderkoeffizienten geschieht das für das Aufführungs- und Senderecht (Sparten FS, T FS) sowie für das Vervielfältigungsrecht (Sparten FS VR, T FS VR) getrennt. Für die Berechnung dividieren wir alle auf eine Sparte entfallenden Einnahmen durch die Summe der gewichteten Sendesekunden. Die Sekundenwerte bilden damit ab, wie viel eine Musiksekunde pro Sparte durchschnittlich wert ist. Mehr zu den Gewichtungen finden Sie unter den Punkten C) und D).

Nutzungsjahr 2023	Sekundenwert in €	Minutenwert in €	Ausfallzuschlag in %
FS	0,0401418525	2,4085	1,0189
FS VR	0,0163696206	0,9822	2,1056
T FS	0,0401418525	2,4085	1,5333
T FS VR	0,0163696206	0,9822	3,6767

Da unsere Einnahmen wie auch die Nutzungen der Werke jährlich variieren, werden die Sekundenwerte jedes Jahr neu berechnet. Die Werte aus den vorherigen Jahren finden Sie unter www.gema.de/fernsehen-radio-und-filmvorfuhrung.

Erhalten Sie Ausschüttungen für die Wiedergabe, Kabelweitersendung oder sonstige Zweitverwertung **dramatisch-musikalischer Werke**, erfolgt die Berechnung unter Anwendung eines anteiligen Sekunden- bzw. Minutenwerts. Für das **Nutzungsjahr 2023** liegen dafür folgende Werte vor: **Sekundenwert Fernsehen Großes Recht: 0,0106253087 € (Minutenwert: 0,6375 €)**.

C) Fernsehkoeffizienten

Der Verteilungsplan sieht für die Fernsehsparten für FS, FS VR sowie T FS, T FS VR individuelle nutzungsbezogene Faktoren vor, die **Fernsehkoeffizienten**. Durch sie findet in der Berechnung Ihrer Ausschüttungen eine **Gewichtung nach Nutzungskontext** statt, also nach der Art und Weise, der Funktion und der Häufigkeit, wie Musikwerke im Fernsehen eingesetzt werden.

Welche Fernsehkoeffizienten angewendet werden (siehe Punkte 1. und 2. unten), hängt zunächst davon ab, ob die Produktion, in der die Werke genutzt wurden, eine Fernseh-eigen-/Auftragsproduktion (Sparte FS, FS VR) oder eine Fremd-/Fernseh-Co-Produktion (Sparte T FS, T FS VR) war. Die Sparten unterscheiden sich wie folgt:

Fernseh-eigen- und Auftragsproduktionen (FS, FS VR)	Fremd- und Fernseh-Co-Produktionen (T FS, T FS VR)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ von den Sendern selbst produzierte oder in Auftrag gegebene Sendungen ▪ Sendereigenwerbung, d. h. Fernsehwerbung für sendereigene Zwecke ▪ Voraussetzung hier ist die Erstverwertung, sprich die Erstaussstrahlung durch den lizenzierten Sender ▪ In der Regel: deutsche Fernsehserien, TV-Filme und TV-Dokumentationen, Unterhaltungssendungen, Nachrichtensendungen, Programm-Trailer ▪ z. B. Traumschiff, Notruf Hafenkante, Morgenmagazin, Germany's Next Topmodel, Sendung mit der Maus, Sportschau u. a 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fremdproduktionen und Fernseh-Co-Produktionen ohne Beteiligung inländischer Fernsehsender ▪ Produktwerbung ▪ Sender erwerben lediglich das Sende- und Vervielfältigungsrecht der schon fertigen Produktionen – eine Lizenz für das Filmherstellungsrecht vergibt die GEMA hier nicht ▪ In der Regel: Kinofilme, im Ausland produzierte Serien und Dokumentationen ▪ z. B. Honig im Kopf, Friends, Unser Planet, Super Bowl, Werbung u. a.

Ist die Zugehörigkeit einer Produktion zu einer Sparte bestimmt, kommen auf Grundlage der Nutzungsmeldungen je nach Nutzungskontext folgende Koeffizienten zur Anwendung:

1. Fernsehkoeffizienten der Sparten FS und FS VR

Eigen- und Auftragsproduktionen inländischer Sender, Sendereigenwerbung, dramatisch-musikalische Werke

Nutzungskontext	Erläuterung	Koeffizient	Abkürzung laut Detailaufstellung
Musik zu Videotextprogrammen	Musik zu Videotextprogrammen	0,1	D
Einleitungs- und Schlussmusik*	Vor- und Abspann in regelmäßig ausgestrahlten Sendereihen oder Serien	1	W
Sonstige Illustrationsmusik (außer Einleitungs- und Schlussmusik)**	Musik in regelmäßig ausgestrahlten Sendereihen oder Serien, die wiederkehrend zur Kennzeichnung oder Untermalung von standardisierten Formatelementen oder in Sendereihen mit bewegten oder unbewegten Bildern, überwiegend ohne Wortbeitrag, zum Einsatz kommt	1	L
Musik im Allgemeinen	Musik, die in täglich ausgestrahlten Sendereihen und Serien zum Einsatz kommt und nicht nach den vorgenannten Bestimmungen mit Koeffizient 1 zu verrechnen ist	2	C
Sendereigenwerbung*	Sendereigenwerbung: Fernsehwerbung für sendereigene Zwecke, Trailer und Senderkennung	2	T
Dargestellte Musik (visualisierte Musik)	Live- oder Playback-Auftritte	6	E
Sonstige Musik in Eigen- und Auftragsproduktionen	Illustrationsmusik in Filmen oder unregelmäßig ausgestrahlten Sendereihen oder Serien	3	A

* Eine Kappung erfolgt bei über 5.000 gewichteten Minuten (bzw. 300.000 gewichteten Sekunden) auf ein Drittel und bei über 10.000 gewichteten Minuten (bzw. 600.000 gewichteten Sekunden) auf ein Zehntel.

** Eine Kappung erfolgt bei über 5.000 gewichteten Minuten (bzw. 300.000 gewichteten Sekunden) auf ein Sechstel und bei über 10.000 gewichteten Minuten (bzw. 600.000 gewichteten Sekunden) auf ein Zehntel.

2. Fernsehkoeffizienten der Sparten T FS, T FS VR Fremdproduktionen, Lizenzproduktionen und Produktwerbung

Nutzungskontext	Erläuterung	Koeffizient	Abkürzung laut Detailaufstellung
Musik im Allgemeinen	Musik in täglich ausgestrahlten Sendereihen oder Serien	1,25	G
Sonstige Musik in Fremdproduktionen	Illustrationsmusik in Filmen oder unregelmäßig ausgestrahlten Sendereihen oder Serien	2	F
Musik zu Werbespots und zu sonstigen Werbefilmen*	Produktwerbung	2	A

* Eine Kappung erfolgt hier bei über 5.000 gewichteten Minuten (bzw. 300.000 gewichteten Sekunden) auf ein Drittel und über 10.000 gewichteten Minuten (bzw. 600.000 gewichteten Sekunden) auf ein Zehntel

D) Punktbewertung der Sparte FS

In der Sparte FS kann weiterhin eine **Gewichtung** von Werknutzungen durch die **Punktbewertung** erfolgen. Sie ist eine **werkspezifische Förderung** nach Länge und Besetzung der genutzten Werke. Diese Gewichtungen beruhen auf den Regelungen nach §§ 63 bis 66 des Verteilungsplans und können im sog. „EDV-Verrechnungsschlüssel“ im GEMA Jahrbuch 2023/24 auf Seite 262 eingesehen werden. Ist keine Einstufung erfolgt, liegt der Wert bei 1. Für eine mögliche Einstufung in eine höhere Gewichtung nutzen Sie bitte den Service **Werkeinstufung** im Onlineportal: www.gema.de/portal-werkeinstufung.

Berechnungsbeispiele

Beispiel A: Sparten FS und FS VR, Eigen- und Auftragsproduktionen (§§ 105 - 114 Verteilungsplan)

In einem ARD-Spielfilm werden 350 Sekunden Illustrationsmusik genutzt. Der Film ist eine Eigenproduktion der ARD und wird im laufenden Geschäftsjahr zweifach ausgestrahlt. Die AR- und VR-Senderkoeffizienten sowie die AR- und VR-Sekundenwerte entnehmen wir den Tabellen auf Seite 8 bis 11 bzw. Seite 3. Da es sich um eine Eigenproduktion des Senders handelt und die Musik als Illustrationsmusik verwendet wird, ist der Fernsehkoeffizient 3 (siehe Seite 4). Der Faktor laut Punktbewertung liegt regulär bei 1.

Beispiel A	Anzahl Ausstrahlungen	Sendesekunden	Senderkoeffizient	Fernsehkoeffizient	Sekundenwert in €	Faktor lt. Punktbewertung	Ergebnis
FS	2	350	15,6259	3	0,0401418525	1	
Rechenweg	Ausstrahlungen x Sendesekunden x Senderkoeff. AR x Fernsehkoeff. x Sekundenwert x Faktor						
Berechnung	2 x 350 x 15,6259 x 3 x 0,0401418525 x 1						1.317,23 €
FS VR	2	350	18,9505	3	0,0163696206	-	
Rechenweg	Ausstrahlungen x Sendesekunden x Senderkoeff. VR x Fernsehkoeff. x Sekundenwert VR						
Berechnung	2 x 350 x 18,9505 x 3 x 0,0163696206						651,45 €
Ausschüttungsbetrag für alle am Werk Beteiligten:							1.968,68 €

Zusätzlich zum Ausschüttungsbetrag erhalten Sie den Ausfallzuschlag. Dabei handelt es sich um einen prozentualen Zuschlag aus der Summe freier (z. B. Urheber/-innen seit über 70 Jahren verstorben) und nicht vertretener (kein Mitglied einer Verwertungsgesellschaft) Anteile. Da diese nicht verteilt werden können, erhalten alle Mitglieder diese Anteile als Zuschlag. Die direkte Auszahlung erfolgt an außerordentliche Mitglieder. Bei ordentlichen Mitgliedern fließen die Einnahmen aus dem Ausfall in die Alterssicherung.

Beispiel B: Sparten T FS und T FS VR, Fremdproduktionen und Produktwerbung (§§ 105 – 114 Verteilungsplan)

In einer auf ProSieben ausgestrahlten Produktwerbung werden 10 Sekunden Musik genutzt. Die Werbung wird 50-fach ausgestrahlt. Die AR- und VR-Senderkoeffizienten sowie die AR- und VR-Sekundenwerte entnehmen wir den Tabellen auf Seite 8 bis 11 und Seite 3. Da es sich um Musik in einer Produktwerbung handelt, ist der Fernsehkoeffizient 2 (siehe Seite 4). Da es sich um eine Fremdproduktion handelt, kommt der Faktor laut Punktbewertung nicht zum Einsatz.

Beispiel B	Anzahl Ausstrahlungen	Sendesekunden	Senderkoeffizient	Fernsehkoeffizient	Sekundenwert in €	Faktor lt. Punktbewertung	Ergebnis
T FS	50	10	3,3222	2	0,0401418525	-	
Rechenweg	Ausstrahlungen x Sendesekunden x Senderkoeff. AR x Fernsehkoeff. x Sekundenwert						
Berechnung	50 x 10 x 3,3222 x 2 x 0,0401418525						133,36 €
T FS VR	50	10	5,2313	2	0,0163696206	-	
Rechenweg	Ausstrahlungen x Sendesekunden x 1/10 ¹ x Senderkoeff. VR x Fernsehkoeff. x Sekundenwert						
Berechnung	50 x 10 x 1/10 x 5,2313 x 2 x 0,0163696206						8,56 €
Ausschüttungsbetrag für alle am Werk Beteiligten:							141,92 €

¹ Die Sparte T FS VR betrifft Nutzungen, für die die GEMA das Herstellungsrecht nicht an die Sendunternehmen vergibt. Um dies in der Berechnung zu berücksichtigen, werden die mit den Koeffizienten gewichteten Sekunden mit 1/10 multipliziert (siehe § 113 des Verteilungsplans).

Zusätzlich zum Ausschüttungsbetrag erhalten Sie den Ausfallzuschlag. Dabei handelt es sich um einen prozentualen Zuschlag aus der Summe freier (z. B. Urheber/-innen seit über 70 Jahren verstorben) und nicht vertretener (kein Mitglied einer Verwertungsgesellschaft) Anteile. Da diese nicht verteilt werden können, erhalten alle Mitglieder diese Anteile als Zuschlag. Die direkte Auszahlung erfolgt an außerordentliche Mitglieder. Bei ordentlichen Mitgliedern fließen die Einnahmen aus dem Ausfall in die Alterssicherung.

Künftige Verteilung für Mediatheken: Neue Sparten MED und MED VR

In den **neu gebildeten Sparten (MED und MED VR)** werden Einnahmen verteilt, die wir **für die Onlineangebote (Video- und Audioproduktionen) der Sendeunternehmen („Mediatheken“)** erzielt haben. Wie in den Onlinesparten üblich, sollen die Einnahmen auch in den neuen MED-Sparten grundsätzlich nutzungsbezogen im Wege der Direktverteilung verteilt werden. Voraussetzung hierfür ist allerdings die Etablierung eines gesonderten Reportings für Mediathekennutzungen, was beachtliche Anpassungen bei den Sendeunternehmen und in der Systemlandschaft der GEMA erfordert.

Für das **Geschäftsjahr 2023** wird daher noch **keine nutzungsbezogene Mediathekenverteilung** erfolgen. Wir schütten die Tantiemen als **Zuschlagsverteilung zum 1.12.2024** auf Basis der Gesamtverteilung in den Fernseh-Sparten FS und FS VR aus.

Weitere Informationen

Programmverrechnungsgrenze

Nicht auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen werden im Fernsehen die Einnahmen von Rundfunkveranstaltern verteilt, die, unter Berücksichtigung anteiliger Einnahmen aus der Kabelweitersendung und der Inkassoaufteilung gemäß § 92 Abs. 1 VP, unterhalb einer vom Aufsichtsrat für den jeweiligen Bereich festzusetzenden Grenze liegen (§ 94 VP).

Diese Programmverrechnungsgrenze liegt für Rundfunkveranstalter im Fernsehen seit dem Geschäftsjahr 2020 bei 190.000 €. Die Einnahmen derjenigen Sender, die unterhalb dieser Grenze liegen, erhöhen als Zufluss die Gesamtverteilungssumme der Sparten des Fernsehens.

Antrag auf Verrechnung

Berechtigte, deren Werke von Sendern genutzt wurden, die unterhalb diesem Schwellenwert liegen, haben die Möglichkeit eine nutzungsbezogene Verrechnung zu beantragen (§ 94 VP). Den Antrag auf Verrechnung richten Sie bitte nach dem jeweiligen Verteilungstermin an vts@gema.de. Eine Vorlage dafür finden Sie unter „Weitere Informationen“ auf www.gema.de/fernsehen-radio-und-filmvorfuehrung.

Im Einzelnen muss der Antrag auf Verrechnung innerhalb von sechs Monaten nach dem jeweiligen Ausschüttungstermin bei der GEMA eingehen und nachprüfbare Angaben zu Werktitel, Beteiligten, Rundfunkveranstalter und Sender, Titel der Sendung, Sendeterminen und Sendedauer des Werkes enthalten. Er kann ferner nur dann berücksichtigt werden, wenn diese Angaben vom betreffenden Rundfunkveranstalter gegenüber der GEMA bestätigt werden. Der Ausschüttungsbetrag wird dann nach dem tatsächlichen Umfang der betreffenden Musiknutzung im Verhältnis zu den auf den jeweiligen Rundfunkveranstalter entfallenden Einnahmen ermittelt.

Soweit der/ die Antragsteller/-in auch im Rahmen der „normalen“ nutzungsbezogenen Fernsehverteilung berücksichtigt wurde, wird der darin enthaltene und bereits ausgezahlte pauschale Zuschlagsbetrag für die Einnahmen der Sender unter Programmverrechnungsgrenze berechnet und von dem neuen Ausschüttungsbetrag der nutzungsbezogenen Verrechnung für die beantragten Werke abgezogen. Sofern im Ergebnis ein Restbetrag (Mindestbetrag von 5 € pro Werk) verbleibt, erfolgt die beantragte Ausschüttung im Rahmen der auf die Antragstellung folgenden Verteilung im Senderecht.

Senderkoeffizienten im Fernsehen für die Nutzungsjahre 2022 und 2023

Aktualisierung: Juli 2024

Liste der nach Programm zu verrechnenden Fernsehsender.

LFD. NR.	FERNSESENDER	SENDER-KÜRZEL	NUTZUNGSJAHR 2022 AR	NUTZUNGSJAHR 2022 VR	NUTZUNGSJAHR 2023 AR	NUTZUNGSJAHR 2023 VR
1	13th Street	STREET	0,2449	0,8719	0,2449	0,8637
2	3 Sat	3SAT	0,8365	0,9193	0,8258	0,8851
3	Animal Planet	PLANET	0,0299	0,0898	0,0131	0,0280
4	ARD Das Erste	ARD	16,0771	21,0908	15,6259	18,9505
5	ARD Alpha	1ALPHA	0,1897	0,1374	0,1730	0,1235
6	ARTE	ARTE	3,0050	4,6802	3,0732	4,5593
7	Bayerischer Rundfunk (BR)	BR3	2,9528	3,5809	2,8449	3,2942
8	Bayerischer Rundfunk Region Nord	BRNORD	1,4764	1,7905	1,4225	1,6471
9	Bayerischer Rundfunk Region Süd	BRSUED	1,4764	1,7905	1,4225	1,6471
10	Bibel TV	BIBELTV	0,2039	0,0980	0,1563	0,0593
11	BILD TV	BILDTV	0,1728	0,1098	0,0397	0,1002
12	Boomerang	BOOM	0,0329	0,1174	0,0240	0,0845
13	Cartoon Network	CARTOON	0,0436	0,1652	0,0280	0,1055
14	Crime and Investigation	CINVEST	0,0628	0,1843	0,0514	0,1551
15	Dazn 1	DAZN1	-	-	3,5709	6,4972
16	Dazn 2	DAZN2	-	-	3,5709	6,4972
17	Deluxe Music	DELUXE	0,1254	0,1297	0,0991	0,0674
18	Deutsche Welle	DW	0,6669	0,7413	0,9652	1,1544
19	Deutsches Musik Fernsehen	DMFTV	0,0955	0,0610	0,1462	0,0604
20	Discovery Channel	DISCO	0,1437	0,4951	0,0692	0,2348
21	Disney Channel	DISNEY	0,3597	1,1109	0,2243	0,6636
22	DMAX	DMX	0,6499	0,6134	0,4914	0,5050
23	E! Entertainment	ENTERT	0,0239	0,0920	-	-
24	ESPORTS 1	SPORT1E	0,0182	0,0190	0,0046	0,0034
25	Fix & Foxi TV	FIXFOX1	0,0220	0,0119	0,0180	0,0068
26	Geo Television	GEOTV	0,0686	0,0551	0,0898	0,0889
27	Hessischer Rundfunk (HR)	HR3	1,2862	1,4995	1,1868	1,3103
28	History Channel	HISTORY	0,1229	0,1634	0,0648	0,0556
29	Home and Garden TV	HGTV	0,1046	0,0992	0,1566	0,2428
30	Jukebox	JUKEB	0,0054	0,0058	0,0047	0,0057
31	Kabel Eins	KAB1	2,2006	3,2663	1,5586	2,0742
32	Kabel Eins CLASSICS	KABCLAS	0,0750	0,1843	0,0505	0,1115
33	Kabel Eins Doku	KAB1DOK	0,1960	0,2404	0,2131	0,3354
34	Kinderkanal	KK	1,5440	2,2927	1,4625	2,0344
35	Kinowelt TV	KINOW	0,0816	0,2773	0,0333	0,0915
36	Mitteldeutscher Rundfunk (MDR)	MDR3	1,9507	2,2065	1,8207	1,9779
37	Mitteldeutscher Rundfunk Region Sachsen	MDRS	0,6502	0,7355	0,6069	0,6593
38	Mitteldeutscher Rundfunk Region Sachsen-Anhalt	MDRSA	0,6502	0,7355	0,6069	0,6593
39	Mitteldeutscher Rundfunk Region Thüringen	MDRTH	0,6502	0,7355	0,6069	0,6593
40	N24 Doku	N24DOK	0,0992	0,0815	0,1290	0,0801

41	National Geographic	NG	0,2557	0,9575	0,0955	0,3455
42	National Geographic Wild	NW	0,1143	0,3709	0,0476	0,1474
43	Norddeutscher Rundfunk (NDR)	NDR3	3,9303	4,1316	3,7262	3,8714
44	Norddeutscher Rundfunk Region Hamburg	NDRHH	0,9826	1,0329	0,9316	0,9679
45	Norddeutscher Rundfunk Region Mecklenburg Vorpommern	NDRMVP	0,9826	1,0329	0,9316	0,9679
46	Norddeutscher Rundfunk Region Niedersachsen	NDRNDS	0,9826	1,0329	0,9316	0,9679
47	Norddeutscher Rundfunk Region Schleswig-Holstein	NDRSH	0,9826	1,0329	0,9316	0,9679
48	n-tv	NTV	0,6722	0,5566	0,4602	0,3392
49	One	ONE	0,2547	0,1545	0,2528	0,1527
50	Phoenix	PHOE	0,4509	0,4640	0,4771	0,5050
51	ProSieben	PRO7	4,2225	6,9275	3,3222	5,2313
52	ProSieben Fun	P7FUN	0,0455	0,0838	0,0420	0,0690
53	ProSieben Maxx	P7MAXX	0,5469	1,1421	0,3952	0,7467
54	RIC TV	RIC	0,1194	0,0078	0,0872	0,0077
55	Radio Bremen (RB)	RB3	8,0990 ¹	5,3254 ¹	6,4594 ¹	4,8899 ¹
56	Romance TV	ROMANCE	0,0623	0,0521	0,0444	0,0315
57	RTL	RTL	6,3660	7,9730	5,4527	6,4361
58	RTL 2	RTL2	1,4886	2,0880	1,0849	1,5001
59	RTL Crime	CRIME	0,0787	0,1018	0,0743	0,0816
60	RTL Living	LIVING	0,0616	0,0505	0,0506	0,0377
61	RTL Nitro	NITRO	0,6105	0,7333	0,5302	0,5450
62	RTL Now	NOW	0,0039	0,0072	0,0033	0,0059
63	RTL Passion	RTLPASS	0,0228	0,0246	0,0157	0,0157
64	RTL Up (vormals RTL Plus)	RTLUP	0,2396	0,3034	0,2268	0,2618
65	RTL Region Hamburg und Schleswig-Holstein	RTLHSH	1,5915	1,9933	1,3632	1,6090
66	RTL Region Hessen	RTLHE	1,5915	1,9933	1,3632	1,6090
67	RTL Region Niedersachsen und Bremen	RTLNIHB	1,5915	1,9933	1,3632	1,6090
68	RTL Region Nordrhein-Westfalen	RTLNRW	1,5915	1,9933	1,3632	1,6090
69	Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB)	RBB3	1,3396	1,4947	1,3144	1,4133
70	Rundfunk Berlin-Brandenburg Region Berlin	RBBBE	0,6698	0,7474	0,6572	0,7067
71	Rundfunk Berlin-Brandenburg Region Brandenburg	RBBBR	0,6698	0,7474	0,6572	0,7067
72	SAT.1	SAT1	3,3079	3,6796	2,7170	3,1749
73	SAT.1 Emotions	SATEMO	0,0365	0,0303	0,0369	0,0263
74	SAT.1 Gold	SATGOLD	0,5264	0,3539	0,5250	0,4128
75	SAT.1 Region Bayern	SATBY	0,6616	0,7359	0,5434	0,6350
76	SAT.1 Region Hamburg und Schleswig-Holstein	SATHHSH	0,6616	0,7359	0,5434	0,6350
77	SAT.1 Region Hannover	SATH	0,6616	0,7359	0,5434	0,6350
78	SAT.1 Region Hessen und Rheinland-Pfalz	SATHERP	0,6616	0,7359	0,5434	0,6350
79	SAT.1 Region Nordrhein-Westfalen	SATNRW	0,6616	0,7359	0,5434	0,6350
80	SIXX	SIXX	0,4937	0,6367	0,4725	0,7225
81	SKY 1	SKY1	0,3044	0,6115	0,3691	0,8928
82	SKY Atlantic	SKYATL	0,2910	0,7416	0,3896	0,8855
83	SKY Cinema Action	SKYACT	0,1783	0,6859	0,2523	0,9248

84	SKY Cinema Best Of (vormals Sky Cinema Hits)	SKYHITS	0,2045	0,7867	-	-
85	SKY Cinema Best Of	SKYBEST	-	-	0,2824	1,0357
86	SKY Cinema Classics (vormals SKY Nostalgie)	SKYNOST	0,1217	0,3601	-	-
87	SKY Cinema Classics	SKYCLAS	-	-	0,1532	0,4362
88	SKY Cinema Family	SKYCF	0,2235	0,8596	0,3183	1,1742
89	SKY Cinema FUN (vormals SKY Cinema Comedy)	SKYFUN	0,1036	0,3985	0,1215	0,3781
90	SKY Cinema Premieren (vormals SKY Cinema)	SKYCI	0,2355	0,9060	-	-
91	SKY Cinema Premieren	SKYPR	-	-	0,3083	1,0275
92	SKY Cinema Premieren +24 (vormals SKY Cinema +24)	SKYCI24	0,2366	0,9103	-	-
93	SKY Cinema Premieren +24	SKYPR24	-	-	0,3168	1,0571
94	SKY Cinema Special	SKYCISP	0,1117	0,4295	0,1050	0,3574
95	SKY Cinema Thriller	SKYCITH	0,1178	0,4533	0,1076	0,3662
96	SKY Comedy	SKYCOM1	0,1913	0,3505	0,1388	0,3255
97	SKY Crime	SKYCRI	0,1917	0,3511	0,1793	0,3816
98	SKY Documentaries	SKYDOC	0,1917	0,3511	0,1998	0,2835
99	SKY Formel 1	SKYF1	0,8899	1,6302	0,2071	0,2438
100	SKY Krimi	SKYKRIM	0,1058	0,1473	0,1018	0,1364
101	SKY Nature	SKYNAT	0,1917	0,3511	0,1777	0,2420
102	SKY Replay	SKYREP	0,1917	0,3511	0,1400	0,2071
103	SKY Showcase	SKYSHOW	0,3694	0,6768	0,1950	0,3189
104	SKY Sport 1	SKYSP1	0,7317	1,0304	-	-
105	SKY Sport 2	SKYSP2	0,7831	1,1452	-	-
106	SKY Sport Bundesliga	SKYBU	0,5755	0,6308	1,3796	2,0616
107	SKY Sport Golf	SKYGOLF	1,6824 ¹	3,0820 ¹	0,8332	1,3458
108	SKY Sport Mix	SKYMIX	1,6824 ¹	3,0820 ¹	0,8332	1,3458
109	SKY Sport News	SKYSN	0,2637	0,4611	0,2494	0,2898
110	SKY Sport Premier League	SKYPL	1,6824 ¹	3,0820 ¹	0,8332	1,3458
111	SKY Sport Tennis	SKYTENN	1,6824 ¹	3,0820 ¹	0,8332	1,3458
112	SKY Sport Top Event	SKYTEV	1,6824 ¹	3,0820 ¹	0,8332	1,3458
113	Sonnenklar TV	SONNE	0,1924	0,0678	0,2020	0,0669
114	Sport 1	SPORT1	0,2270	0,1419	0,2716	0,2132
115	Sport 1+	SPORT1P	0,0088	0,0082	0,0072	0,0068
116	Südwestrundfunk und Saarländischer Rundfunk (SWRSR3)	SWRSR3	2,9058	3,3849	2,8789	3,1720
117	Südwestdeutscher Rundfunk Region Baden Württemberg	SWRBW	0,9686	1,1283	0,9596	1,0573
118	Südwestdeutscher Rundfunk Region Rheinland Pfalz	SWRRP	0,9686	1,1283	0,9596	1,0573
119	Südwestdeutscher Rundfunk Region Saarland	SR3	0,9686	1,1283	0,9596	1,0573
120	Super RTL	SRTL	1,0547	2,8024	0,6365	1,6653
121	Syfy	SYFY	0,1666	0,6192	0,1627	0,5982
122	Tagesschau24	TAG24	0,3884	0,1292	0,3791	0,1396
123	Tele 5	TELE5	0,5334	1,1706	0,4898	1,2165
124	TLC TV	TLCTV	0,3188	0,4736	0,3277	0,6032
125	Toggo Plus	TOGGOP	0,2958	0,7051	0,2098	0,3875
126	Universal TV	UNIVTV	0,1439	0,5237	0,1393	0,5024

127	VOX	VOX	3,5955	4,6608	2,4195	2,9257
128	VOX Up	VOXUP	0,1285	0,0759	0,3446	0,2805
129	Warner TV Comedy	WBTVCO	0,1401	0,4709	0,0990	0,3695
130	Warner TV Film	WBTVFM	0,0616	0,2225	0,0508	0,1836
131	Warner TV Serie	WBTVSE	0,1943	0,6664	0,1873	0,7049
132	Welt	WELT	0,4686	0,3415	0,4285	0,2943
133	Westdeutscher Rundfunk (WDR)	WDR3	3,5923	3,5604	3,0869	2,9393
134	Westdeutscher Rundfunk Region Aachen	WDRAACH	0,3266	0,3237	0,2806	0,2672
135	Westdeutscher Rundfunk Region Bielefeld	WDRBIEL	0,3266	0,3237	0,2806	0,2672
136	Westdeutscher Rundfunk Region Bonn	WDRBONN	0,3266	0,3237	0,2806	0,2672
137	Westdeutscher Rundfunk Region Dortmund	WDRDORT	0,3266	0,3237	0,2806	0,2672
138	Westdeutscher Rundfunk Region Düsseldorf	WDRDUES	0,3266	0,3237	0,2806	0,2672
139	Westdeutscher Rundfunk Region Duisburg	WDRDUIS	0,3266	0,3237	0,2806	0,2672
140	Westdeutscher Rundfunk Region Essen	WDRESSE	0,3266	0,3237	0,2806	0,2672
141	Westdeutscher Rundfunk Region Köln	WDRKOEL	0,3266	0,3237	0,2806	0,2672
142	Westdeutscher Rundfunk Region Münster	WDRMUEN	0,3266	0,3237	0,2806	0,2672
143	Westdeutscher Rundfunk Region Siegen	WDRSIEG	0,3266	0,3237	0,2806	0,2672
144	Westdeutscher Rundfunk Region Wuppertal	WDRWUPP	0,3266	0,3237	0,2806	0,2672
145	ZDF	ZDF	12,3096	16,9076	12,1939	15,7048
146	ZDF Info	ZINFO	0,2844	0,2950	0,2368	0,2294
147	ZDF Neo	NEO	0,7113	0,7712	0,6012	0,5568

¹ Vergleichsweise hoher Senderkoeffizient trotz geringer Lizenzeinnahmen aufgrund relativ niedriger Musiknutzung.

Glossar

Ausfallzuschlag

Den Ausfallzuschlag erhalten Sie zusätzlich zu Ihren Ausschüttungen. Der Betrag setzt sich zusammen aus Einnahmen, die wir nicht auszahlen können, weil sie entweder frei oder nicht vertreten sind. Frei bedeutet, dass Anteile urheberrechtlich nicht geschützt sind, z. B. weil Urheber/-innen eines Werks seit über 70 Jahren verstorben sind. Nicht vertreten bedeutet, dass die an einem Werk beteiligten Urheber/-innen nicht Mitglied einer Verwertungsgesellschaft sind.

Außerordentliche Mitglieder erhalten den Ausfall als Zuschlag zu ihren Tantiemen. Für ordentliche Mitglieder wird der Betrag in die GEMA Alterssicherung eingezahlt.

Aufführungsrecht (AR)

Das Aufführungsrecht ist das Recht, ein Werk der Musik durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen oder ein Werk öffentlich Bühnenmäßig darzustellen (Vgl. § 19 (2) UrhG). Das Senderecht ist das Recht, ein Werk durch Funk, wie Ton- und Fernseh Rundfunk, Satellitenrundfunk, Kabelfunk oder ähnliche technische Mittel, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (Vgl. § 20 UrhG).

Direktverteilung

Die Einnahmen, die die GEMA für eine Nutzung erzielt, abzüglich der Kosten sowie sonstiger Abzüge werden unmittelbar auf die jeweils genutzten Werke verteilt (=abgrenzbares Inkasso durch bspw. Einzellizenzen). Soweit sich einzelnen Werken keine gesonderten Einnahmen zuordnen lassen, erfolgt die Verteilung auf die Werke pro rata numeris.

Eigenproduktionen

Eigenproduktion ist die Herstellung eines Films durch den Sender selbst. Unerheblich ist dabei, ob der Sender bei der Produktion eigenes oder (auch) fremdes Bildmaterial verwendet. Eine Verteilung erfolgt in den Sparten FS und FS VR.

Fremdproduktionen

Bei Fremdproduktionen handelt es sich in der Regel um komplette Fernsehformate oder Filme. Der ausstrahlende Sender erwirbt die Lizenz, diese Programme auszustrahlen. Der Sender war zu keiner Zeit am Produktionsprozess beteiligt. z.B. ausländische Fernsehserien und Filme. Eine Verteilung erfolgt in den Sparten T FS und T FS VR.

Kollektivverteilung

Im Sendebereich erzielt die GEMA Pauschalvergütungen von den Rundfunkveranstaltern für alle Werknutzungen in den jeweiligen Fernseh- oder Hörfunkprogrammen. Die Einnahmen, die die GEMA für eine Vielzahl von Nutzungen erzielt, werden zur gemeinsamen Verteilung zusammengefasst. Dabei wird die Gesamtsumme der jeweiligen Einnahmen für die betreffenden Nutzungen abzüglich Kosten und sonstigen Abzüge (Nettoverteilungssumme) auf alle genutzten Werke verteilt. Dabei kommen verschiedene Gewichtungsfaktoren zur Anwendung.

Lizenzproduktion

Ein Urheber verfügt über die Nutzungsrechte seines Werkes. Er kann anderen die Nutzung (Lizenz) einräumen. Eine Lizenz kann räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt sein. Die Nutzung wird in einem Lizenz- oder Nutzungsvertrag geregelt.

Punktbewertung

Werke können je nach Länge, Umfang oder auch Art des Werkes eine Punktbewertung erhalten, die in die Verteilung eingeht. Die Punktbewertungen ergeben sich aus den Regelungen des Verteilungsplans (gem. §§ 63 bis 66 des Verteilungsplans). Bitte beachten Sie: Entsprechende Höherbewertungen müssen Berechtigte bei uns ggf. beantragen. Dies geschieht über den Service [Werkeinstufung](#) im Onlineportal.

Vervielfältigungsrecht (VR)

Das Vervielfältigungsrecht ist das Recht, Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen, gleichviel ob vorübergehend oder dauerhaft, in welchem Verfahren und in welcher Zahl. Darunter fällt auch die Übertragung eines Werkes auf Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe von Bild- und Tonfolgen. (Vgl. § 16 UrhG)

Verteilungsplan (VP)

Dokument, in dem alle Regeln festgehalten sind, die die Verteilung der Einnahmen der GEMA betreffen. Die Regeln werden von den Mitgliedern der GEMA auf der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung festgelegt und stets angepasst.